

# Ausbildung

## Bediener für Hubarbeitsbühnen

gemäß DGUV Regel Kap. 2.10 und DGUV Grundsatz 308-008

Mit der selbstständigen Bedienung von Hubarbeitsbühnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Bedienung der Bühne unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben. Sie müssen vom Unternehmer ausdrücklich schriftlich mit dem Bedienen der Hubarbeitsbühne beauftragt sein.

Die Teilnehmer erhalten in dieser Ausbildung das nötige Wissen, um eine Hubarbeitsbühne gemäß den Richtlinien der Berufsgenossenschaften zu führen. Sie lernen, Gefahren zu erkennen und einzuschätzen und somit Schäden zu vermeiden.

**Zielgruppe:** Personen, die Hubarbeitsbühnen bedienen müssen

**Voraussetzungen:** Mindestalter 18 Jahre,  
Arbeitsmedizinische Untersuchung nach den Grundsätzen G25

**Inhalte:**

- Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben
- Anforderungen an den Bediener nach DGUV Grundsatz 308-008
- Inbetriebnahme, tägliche Einsatzprüfung
- Handhabung und Verhalten während des Betriebes
- Verfahren mit personenbesetztem Lastaufnahmemittel
- Rückhalteeinrichtungen
- Einsatz von Hebebühnen in der Nähe elektrischer Freileitungen
- Erläuterung von Aufstellvarianten, Abstützungen
- Praktische Durchführung des Aufbaus u. des Bedienens
- Theoretische und praktische Prüfung

**Abschluss:** Bedienerausweis mit Ausbilderstempel der IAG Lehre, Teilnahmezertifikat incl. Ausbildungsunterlagen

**Termine:** Ausbildungstermine nach Absprache

**Dauer:** 1 bis 2 Tage, je nach Bauart (Scherenbühne, Teleskop-, Gelenkteleskop- und LKW-Hubarbeitsbühnen)

**Ort:** vor Ort in Ihrem Unternehmen

**Teilnehmerzahl:** min. 3, max. 10 Teilnehmer

**Kosten:** Preise bitte anfragen

